

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Per Email: @csd-bremen.org

Christopher Street Day Bremen e.V.

[gelöscht]

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt

[gelöscht]

E-Mail

[gelöscht]

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Anmeldung vom 07.10.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

057-10-TA: CSD 2021

Bremen, 25.08.2021

Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz

Sehr geehrter [gelöscht] ,

nach Mitteilung im Oktober 2020 und den nachfolgenden Kooperationsgesprächen (zuletzt am 19.08.2021) sowie der offiziellen Anmeldung, zuletzt ergänzt am 20.08.2021, beabsichtigt der Verein Christopher Street Day Bremen e.V. (CSD) in Kooperation mit weiteren Organisationen

**anlässlich des Christopher Street Days
am 27.08.2021 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr
die Eröffnungskundgebung „Bremen zeigt Flagge“**

sowie

**am 28.08.2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
einen Aufzug zu dem Thema
„Rechte von Schwulen, Lesben,
Bisexuellen, Transgendern, intersexuellen und queeren Menschen“**

durchzuführen.

Versammlungsumfang

Laut erster Mitteilung aus dem Oktober 2020 sowie den weiteren Kooperationsgesprächen haben Sie mitgeteilt, dass die Eröffnungsdemo am 27.08.2021 mit einer Kundgebung am Bahnhofsvorplatz unter dem Motto „Bremen zeigt Flagge“ stattfindet. Dabei rechnen Sie mit 250 Teilnehmenden. Bei einer Kundgebung in dieser Größenordnung wird unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens sowie der wiederlehrenden Situation am Kundgebungsort vor dem Bremer Hauptbahnhof mit einer Vielzahl an Pendler:innen und Passant:innen der Einsatz von mindestens zehn Ordner:innen festgelegt, die auf die Einhaltung der Auflagen und insbesondere der Infektionsschutzmaßnahmen aktiv hinzuwirken haben. Bei der Kundgebung ist beabsichtigt, eine Fläche (25m x 15m) in den Regenbogenfarben zu bemalen. Zunächst wird dafür durch das CSD-Team eine Arbeitsfläche (30m x 25m) sichtbar für Pendler:innen und Passant:innen abgesperrt, sodass diese Fläche für die Malaktion genutzt werden kann. Dafür bitten Sie laut erster Auskunft um die ergänzende Bereitstellung von Barken. Laut Auskunft vom Amt für Straßen und Verkehr ist eine Absperrung mit Absperrband wie bereits beim vergangenen CSD ausreichend. Hinsichtlich der einzusetzenden Flüssigkreide gelten ebenfalls die identischen Regelungen wie 2020. Nach Vollendung der Regenbogenmalaktion sind ggf. 1-2 Redebeiträge vorgesehen. Daneben werden Infostände von unterschiedlichen Organisationen aufgestellt. Die Anordnung der Stände ist der Skizze (s. Anlage) zu entnehmen und so gewählt, dass die Mindestabstände auch bei querendem Menschenverkehr eingehalten werden können. Auf den ursprünglich geplanten Aufbau von [gelöscht] wird laut Auskunft aus dem Kooperationsgespräch vom 19.08.2021 verzichtet. Der Aufbau kann bereits ab 13:00 Uhr beginnen und der Abbau erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Kundgebung. Dazu werden drei Fahrzeuge genutzt, die für den Transport von Material und zur weiteren Versorgung eingesetzt und durch CSD Schilder gekennzeichnet sind. Im Kooperationsgespräch haben Sie mitgeteilt, dass mit einem Abbau der Infostände gegen 20:00 Uhr gerechnet werde.

Für den Demozug am 28.08.2021 haben Sie laut erster Mitteilung von Oktober 2020 zunächst zwei mögliche Szenarien vorgeplant. Eine Durchführung analog zum CSD 2020, der pandemiebedingt in reduziertem Versammlungsumfang (hinsichtlich Teilnehmendenzahl zeitlichem Umfang sowie Rahmenprogramm) ausfiel und eine umfassendere Variante für den Fall, dass die Corona bedingten Einschränkungen weitestgehend aufgehoben sein würden. Nach der finalen internen Abstimmung haben Sie sich für die Variante 1 (s. Mitteilung von Oktober 2020) entschieden. Dabei rechnen Sie mit 3.000 bis 5.000 Teilnehmenden. Bei einem Aufzug in dieser Größenordnung sind mindestens 60 Ordner:innen einzusetzen, um auf die Einhaltung der Auflagen und insbesondere der Infektionsschutzmaßnahmen aktiv hinzuwirken. Bei Aufzügen in Pandemiezeiten hat sich zudem gezeigt, dass die Mindestabstände bei einem sich fortbewegenden Aufzug nur schwer einzuhalten sind. Durch den Einsatz von einer für die Teilnehmendenzahl angemessenen Anzahl an Ordner:innen kann hier bereits frühzeitig darauf hingewirkt und die Teilnehmenden in Gespräch dahin gehend sensibilisiert werden, sodass die Mindestabstände von allen am Aufzug teilnehmenden Personen eingehalten werden. Darauf haben wir Sie explizit im Kooperationsgespräch hingewiesen. Mit der Zahl von 60 ordnenden Personen haben Sie sich einverstanden erklärt. Das Sammeln beginnt ab 10:00 Uhr an der identischen Fläche wie bereits im vergangenen Jahr am Altenwall. Dazu erfolgt die komplette Sperrung der Straße Altenwall. Für die Aufstellung und Ankunft der Teilnehmenden wird zusätzlich ein Halteverbot eingerichtet. Beteiligte Fahrzeuge am Aufzug sind ein BSAG Bus für Menschen mit Behinderungen sowie das Regenbogenfahrzeug der Polizei Bremen. Die Fahrzeuge werden entweder vor oder hinter dem Aufzug platziert bzw. bleiben am Sammelplatz Altenwall stehen. Daneben werden keine weiteren Fahrzeuge eingesetzt und ausschließlich

Fußgruppen an diesem Aufzug teilnehmen. Die ursprünglich angemeldeten Material- bzw. Versorgungs- sowie Bühnenfahrzeuge werden nicht eingesetzt. Dem Aufzug vorweg soll eine vierköpfige Gruppe, ggf. inkl. der Beteiligung von Bürgermeister Dr. Andreas Bovenchulte, angeführt werden.

Um ca. 12:00 Uhr setzt sich der Aufzug über die angemeldete Route (Skizze s. Anlage) in Bewegung. Der Aufzug wird „fliegend“ beendet werden, ohne dass eine Abschlusskundgebung erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die komplette Sperrung spätestens ab 16:00 Uhr aufgehoben werden kann. Die Teilnehmenden haben nach Beendigung der Demonstration die Möglichkeit, sich in unterschiedliche Richtungen (Innenstadt, Viertel, Osterdeichwiesen) aufzuteilen.

Aufzugsstrecke

Am Wall – biegt dann rechts ab zum Herdentor – weiter auf dem Herdentorsteinweg (rechte Fahrbahn) – bis Kreuzung Höhe an der Weide, nach Aufschluss, dort nach links abbiegen über das mittlere Gleisbett der BSAG (ca. 13:00 Uhr) – geradeaus am Bahnhofsvorplatz und Überseemuseum vor-bei, Richtung Bürgermeister-Smidt-Straße – dann links abbiegen auf die Bürgermeister-Smidt-Straße – über die Bürgermeister-Smidt-Straße (rechte Fahrbahn) bis zum Brill – dort links abbiegen in die Hutfilterstraße/Obernstraße – die Obernstraße durchfahren bis zum Marktplatz– danach weiter über die Domsheide und Ostertorstraße bis hin zur Kreuzung der Straße Am Wall. Von der Ostertorstraße biegen die Aufzugswagen rechts ab in den Altenwall (Abfahrt über Tiefer) – „fliegende“ Auflösung

Versammlungsleiter:innen

27.08.2021

[gelöscht]

28.08.2021

[gelöscht]

Das Ordnungsamt als zuständige Versammlungsbehörde erlässt gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) vom 15.11.1978 (BGBl. I. S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I. S. 26008)¹ bzw. §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) m.W.v. 23. April 2021, für die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel am 27.08. und 28.08.2021 folgende beschränkende

VERFÜGUNG

I. Auflagen

1. Als Versammlungsfläche wird am 27.08.2021 der Bahnhofsvorplatz sowie für den CSD-Zug durch die Stadt am 28.08.2021 die oben genannte Aufzugsstrecke (s. Aufzugsstrecke) zugewiesen.
2. Bei der Kundgebung am 27.08.2021 sind mind. zehn Ordner:innen einzusetzen.
3. Für den Aufzug am 28.08.2021 wird die Anzahl von mind. 60 einzusetzenden Ordner:innen festgesetzt.
4. Der Einsatz von Drohnen und ähnlichen Objekten wird untersagt.
5. Da der Fahrdrat der Straßenbahn weiterhin Strom führt, dürfen weder Fahrzeuge noch Personen (etwa Stelzengänger), Puppen, Fahnenstangen, noch sonstige Gegenstände eingesetzt werden, die geeignet sind, sich in lebensbedrohender Art und Weise dem stromführenden Fahrdrat zu nähern. Eine Maximalhöhe von 4,00 m für Personen und Gegenstände (gemessen vom Gleisbett aus) ist durchgängig für den Gesamtzeitraum der Veranstaltung einzuhalten und etwa durch Ordner:innen vom Veranstaltenden zu überwachen.
6. Die eingesetzten Fahrzeugführenden müssen in Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Bedarf jederzeit vorzulegen.
7. Für alle eingesetzten Fahrzeugführenden gilt ein absolutes Alkoholverbot. Gleiches gilt für die Einnahme von Betäubungsmitteln durch die Fahrzeugführenden.
8. Die teilnehmenden Fahrzeugführenden haben darauf zu achten, dass weder Aufzugsteilnehmende noch Insassen gefährdet werden.
9. Auf jedem Fahrzeug (LKW und Busse) ist ein funktionstüchtiger 9-12 kg Schaumfeuerlöscher vorzuhalten.
10. Während der Teilnahme haben die eingesetzten Fahrzeuge ausnahmslos eine geringe Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) einzuhalten.
11. Aus Sicherheitsgründen ist das Mitführen, Abbrennen und jedweder Einsatz von Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern und anderen pyrotechnischen Gegenständen untersagt.

¹ <https://www.bgbl.de/>

12. Bei Lautsprecherdurchsagen der Polizei ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
13. Die Kundgebungszeit für den 27.08.2021 wird von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr festgelegt.
14. Der Aufbau der Infostände und die Vorbereitung für die Malaktion kann bereits ab 13:00 Uhr erfolgen. Im Anschluss an die Kundgebung am Bahnhofsvorplatz findet der Abbau statt, sodass die Fläche um 21:30 Uhr frei und für andere Belange nutzbar ist.
15. Die Versammlungszeit für den Aufzug am 28.08.2021 wird von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt.
16. Das Sammeln am Altenwall kann bereits ab 10:00 Uhr erfolgen.
17. Während des gesamten Versammlungszeitraums ist von allen Versammlungsteilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu dem nächsten Teilnehmenden einzuhalten, es gibt keine Ausnahmeregelung für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt oder Unterkunft. Die Auflage gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren.
18. Die Weitergabe von Versammlungsmitteln (Flyer, Fahnen, Transparente, Plakate, Musikinstrumente) unter den Versammlungsteilnehmenden ist verboten.
19. Das Mikrofon ist nach jeder bzw. jedem Redner:in zu desinfizieren und mit einem neuen Plastiküberzug zu versehen.
20. Die Versammlungsleitung hat vor Versammlungsbeginn den Teilnehmenden die Auflagen sowie die Hinweise dieser Verfügung vorzulesen.
21. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 12 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise

1. Die Versammlungsleitung im Sinne des § 7 VersammlG muss fünfzehn Minuten vor Versammlungsbeginn für die Polizei persönlich ansprechbar sein, um Organisationsfragen klären zu können. Die Versammlungsleitung hat während des Gesamtzeitraumes der Versammlung dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung den Vorschriften des Versammlungsgesetzes entsprechend ordnungsgemäß abläuft.
2. Die angemeldeten 250 (27.08.2021) bzw. 3000 – 5000 Teilnehmenden (28.08.2021) werden hiermit bestätigt.
3. Die eingesetzten Ordner:innen müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner:in“ tragen dürfen, kenntlich sein.
4. Sowohl die Versammlungsteilnehmenden als auch die Ordner:innen dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen (§ 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes).

Achtung: Auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske, KN95, FFP2) ist als vom Ordnungsamt angeordnete Auflage anzusehen! Aktuell befinden wir uns hier mit dem Ordnungsamt noch in Klärung, wie wir die Demonstration am 28.08. trotz der Auflagen durchführen können. Die Auflage 17 in ihrer jetzigen Form kommt aus unserer Sicht einem Versammlungsverbot gleich und würde uns dazu zwingen die Demonstration aus Sicherheitsgründen abzusagen! Durch die Maskenpflicht erhalten wir hoffentlich den nötigen Spielraum, um die Abstandsregel etwas zu entschärfen!

6. Die Feuerwehrezufahrten auf dem Bahnhofsvorplatz sind auf einer Mindestbreite von jeweils 5 m frei von festen Aufbauten zu halten.
7. Hydranten dürfen nicht überbaut werden.
8. Müssen Einsatzfahrzeuge während des Aufzuges diesen kreuzen, sollen die eingesetzten Ordner:innen das sichere Passieren der Einsatzfahrzeuge unterstützen.
9. Leitungen und Anschlüsse sind so zu verlegen, dass die Sicherheit der Fußgänger nicht gefährdet ist.
10. Die zur Verfügung gestellte Fläche darf weder verunreinigt noch beschädigt werden. Gegen evtl. Verunreinigungen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. durch Abdecken mit Folie o.ä.).
11. Bezüglich der Lebensmittel und Verbrauchersicherheit gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) 852/2004, der Verordnung (EG) 178/2002, sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).
12. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) sind unbedingt einzuhalten (Alkoholausschank).
13. Werden Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt, dürfen nur KTW- und DVGW- W 270 geprüfte Schläuche verwendet werden. Dies ist durch eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Schlauch oder durch ein entsprechendes Zertifikat auf Verlangen nachzuweisen. Die verwendeten privaten Schlauch- oder Rohrleitungen sind vor Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Auch Trinkwasserkanister müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Ein Nachweis der Desinfektion ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ordnungsamt bzw. das Hauptgesundheitsamt behalten sich vor, zur Überprüfung der Unbedenklichkeit der Leitungen / Behältnisse kostenpflichtige Wasserproben zu entnehmen.
14. Wir empfehlen dringend für den Gesamtzeitraum der Veranstaltung auch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das Veranstaltungsrisiko für Personen und Sachschäden in ausreichender Höhe abdeckt.
15. Alle Aufbauten haben so zu erfolgen, dass keine Veränderungen am Straßengrund vorgenommen werden (z.B. Platten aufnehmen, Anker schlagen usw.).
16. Für die Absperrung mit Absperrband dürfen keine Verankerungen (Erdspeieße o.ä.) in den Boden eingebracht werden.
17. Die verwendete Farbe muss abwaschbar sein (Kreidefarbe).
18. Von der Farbe darf auch bei Nässe keine Rutschgefahr ausgehen und sie muss selbstverständlich unter Umweltaspekten unbedenklich sein.
19. Der Bahnhofsvorplatz einschließlich Nebenanlagen darf nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 20 t befahren werden.

Sollte das Gewicht der Fahrzeuge die zulässige Gewichtsangabe überschreiten, so sind die Anfahrtswege und die jeweiligen Stellplätze der Fahrzeuge mit Panzerplatten abzudecken. In diesem Fall ist das Amt für Straßen und Verkehr [gelöscht] [gelöscht]) darüber zu unterrichten. Dessen Anweisung ist zu befolgen.

20. Die Aufbauten der Infostände haben so zu erfolgen, dass keine Veränderung am Straßen- grund vorgenommen werden (z.B. Platten aufnehmen, Anker schlagen usw.).
21. Der Aufbau der Infostände hat so zu erfolgen, dass Passant:innen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern passieren können.
22. Der Blindenstreifen auf dem Bahnhofvorplatz darf nicht überbaut werden.
23. Abstände im Rahmen der Barrierefreiheit sind einzuhalten.
24. Wasserentnahmestellen dürfen nicht überbaut werden.
25. Die überlassene Fläche ist nach Beendigung jeder Veranstaltung vollständig zu reinigen.
26. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ist bei einem anerkannten meteorologischen Institut (beispielsweise dem Deutschen Wetterdienst, Hamburg T: 0180 / 2913913² eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen. Sofern eine kri- tische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die aktuellen Wetterprognosen und insbeson- dere die Entwicklung der Windstärke bzw. Gewitterneigung bis zum Ende der Veranstal- tung laufend zu verfolgen.
27. Alle Aufbauten müssen für sich im Ganzen und in ihren Teilen standsicher sein.
28. Es wird allen Bürgerinnen und Bürgern dringend empfohlen, die Corona-Warn-App zu in- stallieren und kontinuierlich zu verwenden. Dadurch kann ein Ansteckungsrisiko ermittelt und Infektionsketten nachvollzogen werden.
29. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffern 1 bis 12 stellen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 VersammlG und Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 13 bis 20 gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgel- dern geahndet.
30. Sollten Sie von der Durchführung der angemeldeten Versammlung absehen, ist diese un- verzüglich über die beiden folgenden Kontakte abzusagen:

_____ [gelöscht] _____ und _____ [gelöscht] _____

Da diese Versammlung an einem Feier- bzw. Wochenendtag stattfindet, informieren Sie bei einer kurzfristigen Absage bitte zusätzlich den Zentralruf der Polizei [gelöscht] _____.

Begründung

I.

Am 11.03.2020 wurde die weltweite Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, welcher die Atemwegserkrankung Covid-19 verursacht, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt. Zur Eindämmung des Coronavirus erließ die Freie Hansestadt Bremen durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am 03.04.2020 die Ver- ordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Rechtsver- ordnung schränkt u.a. das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz ein.

² gebührenpflichtig

Die Infektionszahlen in der Stadt Bremen sind seit dem 25. September 2020 erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen. Die 7-Tage-Inzidenz hat an diesem Tag erstmals seit Wochen die 2. Stufe (gelb) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Am 30.09.2020 stieg die Anzahl der Infektionen um weitere 35 Fälle, wodurch die 7-Tage-Inzidenz mit 35,8 den Schwellenwert des § 22a Absatz 2 Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überschritten hat. Daneben war auch der R-Wert auf über 2 gestiegen, was auf einen weiteren Zuwachs der Infektionszahlen hindeutet. Am 8. Oktober 2020 überschritt die 7-Tages-Inzidenz mit einem Wert von 58 den weiteren Schwellenwert von 50. Die Infektionen stiegen weiter rasant an bis am 7. November 2020 ein Inzidenzhöchstwert von 255 festgestellt wurde. Aufgrund der weiterhin belastenden Situation beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter der Länder in einer gemeinsamen Abstimmung durch den sog. Lockdown dieser bedrohlichen Lage entgegenzuwirken. Im Rahmen dieses Vorhabens galt es, die Zusammenkünfte von Menschen auf das vertretbare Minimum zu begrenzen und somit das Infektionsgeschehen einzudämmen. Dabei werden die Ergebnisse regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit und Resultate hin überprüft. Eine erste Umkehr der hohen Inzidenzwerte konnte durch dieses Maßnahmenpaket erzielt werden, sodass inzwischen der Schwellenwert von 100 unterschritten werden konnte. Um diese Entwicklung weiter zu unterstützen und den Wert kontinuierlich weiter zu senken, wurde eine Verlängerung der Maßnahmen beschlossen, um die gleichzeitig angelaufene Impfstrategie zu stützen. Aufgrund dieser Umstände konnte die 7-Tages-Inzidenz zunächst reduziert werden. Dadurch bedingt wurden Maßnahmen beschlossen, um alltägliche Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie bedingtes wirtschaftliches Handeln in beschränkter Weise zu ermöglichen. Die Kontaktbeschränkungen wurden ebenfalls daran angepasst und an die Disziplin und Verantwortung der Bevölkerung appelliert. Dies hatte zunächst nicht die erhoffte Wirkung und führte zu einem weiteren Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes. Bedingt durch den Impffortschritt und die gestiegene Vorsicht der Bürgerinnen und Bürgern einhergehend mit den beschlossenen Bundes- und Ländermaßnahmen, konnte die Anzahl an Neuinfektionen sowie der R-Wert jedoch nun gesenkt werden. Aufgrund neuer Entwicklung und insbesondere der neuartigen Deltavariante verbunden mit zunehmenden Lockerungsmaßnahmen liegt der Inzidenzwert in der Stadtgemeinde Bremen mittlerweile bei 56,4.

Das elementarste und wirksamste Mittel, mit dem sich jeder einzelne Bürger selbst und vor allem auch die Mitbürgerinnen und Mitbürger schützen kann, ist die Beachtung und strikte Einhaltung der AHA+A Formel.³ Dadurch trägt jede und jeder Einzelne dazu bei, die Eindämmung der Corona-Pandemie aktiv zu unterstützen und Infektionsketten zu durchbrechen.

Der besorgniserregende Verlauf hat die regelmäßige Überprüfung des aktuellen Infektionsverlaufs in der Stadt Bremen zur Folge und damit einhergehend wurde die Verordnung stetig angepasst. Derzeit gilt die Achtundzwanzigste Coronaverordnung.⁴

Gemäß § 1 Absatz 1 der Coronaverordnung ist in der Öffentlichkeit grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dieses Kontaktverbot gilt bis einschließlich 30.08.2021.

II.

Das Ordnungsamt ist zuständige Versammlungsbehörde und zuständige Behörde nach dem IfSG gemäß § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen unter den Ziffern 1 bis 12 ist § 15 Absatz 1 VersammlG. Nach § 15 Absatz 1 VersammlG können Auflagen bei Versammlungen unter

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/aha-a-formel-1774474>

⁴ www.gesetzblatt.bremen.de

freien Himmel erteilt werden, wenn zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährden. Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtung.

Rechtsgrundlage für die Ziffern 13 bis 20 ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136). Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG kann die zuständige Behörde eine Versammlung untersagen oder für die Durchführung der Versammlung Auflagen erteilen. Bei einer Infektion durch den neuartigen Coronavirus und deren teils erheblich aggressivere Mutationsformen, für die es bisher kein flächendeckendes Impfangebot gibt, sind die hochwertigen Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Versammlungsteilnehmenden sowie andere Personen im öffentlichen Raum mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar gefährdet. Dies insbesondere durch das erhöhte Ansteckungsrisiko bei der Zusammenkunft mehrere Personen an einem Ort über einen längeren Zeitraum. Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, z.B. Husten oder Niesen. Eine Übertragung des Virus über eine Schmierinfektion kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Robert Koch Institut (RKI)⁵ und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)⁶ hält eine Übertragung unter bestimmten Gegebenheiten ebenfalls über Oberflächen für möglich.

Ziel dieser Verfügung ist es, durch Auflagen einen Nahkontakt auszuschließen, eine ausreichende soziale Distanz zwischen den Versammlungsteilnehmenden herzustellen sowie Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Minimierung des Ansteckungsrisikos der Versammlungsteilnehmenden zu erreichen und gleichzeitig das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG zu gewähren.

Die Wahl der Beschränkungen und Auflagen wurden im pflichtgemäßen Ermessen unter Abwägung des Infektionsschutzes und des im Grundgesetz garantierten Rechts auf Versammlungsfreiheit getroffen. Die Auflagen sind erforderlich und geboten, um das Infektionsrisiko bei der Versammlung zu minimieren und dem Ansteckungsrisiko jedes einzelnen Teilnehmenden sowie anderen Personen im öffentlichem Raum bei der Versammlung vorzubeugen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind gerade im Hinblick auf die Übertragungswege des Virus durch Tröpfchen- und mögliche Schmierinfektion nicht ersichtlich.

Die einzelnen Auflagen sind auch im Hinblick auf die rasante Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu den in der Verfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit stehen und die den Wesensgehalt Ihres versammlungsrechtlichen Anliegens nicht in Frage stellen.

zu Auflage 1

Als Versammlungsort steht Ihnen am 27.08.2021 der Bahnhofsvorplatz zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass jegliche Eingänge zu Gebäuden frei bleiben müssen. Der Zutritt zu den Gebäuden muss unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sein und

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

⁶ https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_über_lebensmittel_und_gegenstände_übertragen_werden_-244062.html

Passant:innen muss es generell möglich sein, die Kundgebungsfläche unter Einhaltung des Mindestabstandes passieren zu können. Die Kundgebungsfläche darf durch die Nutzung weder verunreinigt oder beschädigt werden.

Als Aufzugsstrecke wird am 28.08.2021 ausschließlich die oben genannte Route (s. Aufzugsstrecke) genutzt.

Bitte beachten Sie, dass während des Aufzuges jegliche Eingänge zu Gebäuden und Zugangswege zu angrenzenden Flächen frei bleiben müssen. Der Zutritt zu den Gebäuden muss unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sein und Passant:innen muss es generell möglich sein, die Aufzugsroute unter Einhaltung des Mindestabstandes passieren zu können. Sollten Straßensperrungen oder andere Gründe zu einem Umweg führen, ist eine Umleitung zu wählen, die auf kürzestem Weg zurück auf die Ausgangsroute führt. Sollten einzelne Teilnehmende an einem Fortgang gehindert werden, ist der Aufzug fortzusetzen. Im Rahmen dieser Versammlung dürfen angrenzende Gebäude und Flächen sowie öffentlicher Grund durch die Nutzung weder verunreinigt oder beschädigt werden.

zu Auflage 2 und 3

Aufgrund der Corona-Pandemie sind in der Stadtgemeinde Bremen Menschenansammlungen außerhalb einer Versammlung nach Artikel 8 GG in einer größeren Menschenanzahl untersagt und genehmigungspflichtig. Um Neuinfektionen durch den Coronavirus vorzubeugen, ist nach Angaben des RKI die Einhaltung des Mindestabstandes entscheidend. Die zulässige Teilnehmendenzahl bei der Versammlung ergibt sich durch die zur Verfügung stehende Versammlungsfläche unter Berücksichtigung des Mindestabstandes. In Hinblick auf den gewählten Aufzug sind für die angemeldeten 3000 bis 5000 Teilnehmenden mindestens 60 Ordner:innen einzusetzen, die aktiv auf die Einhaltung der Auflagen und insbesondere der Infektionsschutzmaßnahmen hinzuwirken haben. Fällt die tatsächliche Teilnehmendenzahl deutlich größer aus, kann der Polizeieinsatzleiter nach Bewertung der Situation vor Ort ggf. eine höhere Anzahl an Ordner:innen festlegen. Das hier festgelegte Verhältnis von einer ordnenden Person je 50 Teilnehmenden erscheint angemessen, um die Versammlungsleitung bei der friedlichen Durchführung dieses Aufzuges unter Berücksichtigung der Vielzahl an Veranstaltungsteilnehmenden sowie der räumlichen Enge zu unterstützen.

zu Auflage 4

Der unmittelbare Einsatz von Drohnen über einer Menschenansammlung stellt eine potentielle Gefahr, insbesondere im Fall eines Abstürzens, für die Gesundheit von Versammlungsteilnehmenden, den eingesetzten Polizeikräften und weiteren Passant:innen vor Ort dar. Das gezielte und sichere Landen beim Auftreten von technischen Störungen, der Kollision mit Vögeln und weiteren nicht auszuschließenden Absturzursachen ist nicht möglich.

Gemäß den allgemeinen Informationen des Luftfahrt Bundesamtes⁷ ergibt sich, dass UAS unter 25kg nicht über Menschenmengen geflogen werden dürfen. Hierzu gibt es 3 Unterkategorien (A1, A2, A3), welche die für die jeweiligen Drohnentypen geltenden Regelungen präzisieren.

A1: Flug auch in der Nähe von Menschen möglich. Kein Flug über Menschenansammlungen im Freien und kein Flug direkt über unbeteiligten Personen. Sollten unerwartet unbeteiligte Personen überflogen werden, so muss dieser Überflug schnellstmöglich beendet werden.

A2: Flug nur in sicherer Entfernung zu unbeteiligten Personen (Abstand mindestens 30 Meter. In Ausnahmefällen und wenn der Langsam-Modus der Drohne aktiviert ist, kann der Abstand auf bis zu 5 Meter reduziert werden)

⁷ https://www.lba.de/DE/Betrieb/Unbemannte_Luftfahrtsysteme/Allgemeine_Informationen/Allgemeine_Informationen_node.html

A3: Flug weit weg von Menschen. Im gesamten Flugbereich dürfen sich keine unbeteiligten Personen befinden. Außerdem gilt ein Mindestabstand von 150 m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten

Als milderer Mittel kommt ein zu beauftragender horizontaler Sicherheitsabstand zu Versammlungsteilnehmendem, Polizeieinsatzkräften und Dritten in Betracht. Nach der polizeilichen Gefährdungsbeurteilung liegt dieser Abstand bei mind. 20 Metern. Der Bahnhofsvorplatz vor dem Bremer Hauptbahnhof ist bereits an üblichen Werktagen ohne Veranstaltungen ein vielbesuchter Ort ist, der zudem hier während der Kundgebung von zahlreichen Versammlungsteilnehmenden und Polizeikräften besucht wird. An einem solch belebten Ort wie dem Bahnhofsvorplatz kann der Drohneneinsatz aus den vorgenannten Gründen daher nicht gestattet werden.

zu Auflage 5 bis 10

Die Erteilung dieser Auflagen rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung des Versammlungsrechts zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich und dienen der ordnungsgemäßen Durchführung des Aufzuges unter Beteiligung von einer Vielzahl von Teilnehmenden und Fahrzeugen. Der Schutz der Verkehrsteilnehmenden und der Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen gebietet diese Maßnahmen, die den Wesensgehalt Ihres versammlungsrechtlichen Anliegens nicht in Frage stellen und deshalb angemessen sind.

Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sind die einzelnen Auflagen zumutbar und zweckmäßig, um die anderenfalls zu erwartenden Verkehrs- und Sicherheitsstörungen auszuschließen.

zu Auflage 11

Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände sowie bengalische Feuer und Fackeln stellen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, weil Leib und Leben von Dritten sowie erhebliche Sachwerte durch Flammen und Rauchentwicklung u.a. gefährdet werden können. Eine solche Handlungsweise ist grundsätzlich nicht zulässig und daher bereits präventiv zu untersagen. Besonders in großen Menschengruppen, wie es bei Ihrer Versammlung voraussichtlich der Fall sein wird, stellt dies eine Gefahr für Versammlungsteilnehmende und Passant:innen dar, die es zu vermeiden gilt. Die Untersagung des Mitführens, Abrennens und des Einsatzes von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem kam es in der Vergangenheit durch die Nutzung dieser Gegenstände während größerer Menschenzusammenkünfte immer wieder zu Gefahrensituationen und Verletzungen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik. Bei vorherigen Versammlungen in diesem Jahr, die dem identischen Spektrum zuzuordnen sind, kam es zu Ausschreitungen, die durch den unerlaubten Einsatz von Pyrotechnik provoziert wurden. Dies führte weiterhin in einer Vielzahl zu Unterschreitungen der Mindestabstände. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens sind Engpässe in der medizinischen Versorgung, insbesondere der zur Verfügung stehenden Krankenhausbetten, nicht auszuschließen. Es ist daher geboten, diese Kapazitäten soweit wie möglich zu schonen und absehbare, erhebliche und vermeidbare Steigerungen des allgemeinen medizinischen Behandlungsbedarfs insbesondere in Krankenhäusern zu verhindern. Durch das Verbot, Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und pyrotechnische Gegenstände zu nutzen, wird eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen und ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

zu Auflage 12

Durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei werden die Versammlungsteilnehmenden auf Missstände und Verstöße gegen die verfügbaren Auflagen hingewiesen. Diese Auflage ist erforderlich, damit die polizeilichen Durchsagen von allen Teilnehmenden gehört und wahrgenommen werden können und sie nicht durch den Lautsprecherbetrieb der Versammlung konterkariert werden.

zu Auflage 13 bis 16

Um den Zeitraum, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Versammlungsteilnehmenden besteht, möglichst zu minimieren, ist eine zeitliche Beschränkung der Kundgebungszeit sowie der Auf- und Abbauarbeiten notwendig.

zu Auflage 17

Zum Schutz der einzelnen Versammlungsteilnehmenden ist soziale Distanz oberstes Gebot. Die Virologen des RKI empfehlen einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern.⁸ Der vorgegebene Mindestabstand von 2 Metern ergibt sich aus einem erweiterten Tröpfchenradius bei lauten Sprechen bzw. Brüllen, welches zu einem normalen Gepräge einer Versammlung gehört. Vorliegend wird hier keine Ausnahme analog des § 1 Absatz 2 der Coronaverordnung gemacht. Es ist jeden einzelnen Teilnehmenden zumutbar, mit Ausnahmen von Kinder unter 14 Jahren, für den Versammlungszeitraum auch von der Person aus der häuslichen Gemeinschaft oder ähnliches einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Um feststellen zu können, ob einzelne Versammlungsteilnehmende in einem Haushalt, einer WG oder in einer gemeinsamen Unterkunft leben, müsste die Polizei die Identität der einzelnen Teilnehmenden überprüfen. Solch eine Maßnahme wäre im Rahmen der Versammlung nicht verhältnismäßig.

zu Auflage 18 und 19

Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus erfolgt in erster Linie über eine Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, feuchte Aussprache). Eine indirekte Übertragung des Virus über eine sog. Schmierinfektion kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Erste Laboruntersuchungen zeigen, dass Oberflächen nach starker Kontamination je nach Material bis zu 3 Tagen (auf Kupferoberflächen bis zu 4 Stunden, auf Kartons bis zu 24 Stunden und auf Edelstahl sowie Plastik bis 3 zu Tagen) infektiös bleiben können. Bei einer Versammlung unter freiem Himmel gibt es keine Möglichkeit, sich die Hände zu waschen oder andere Hygienevorschriften einzuhalten. Zum Schutz der Versammlungsteilnehmenden ist es deshalb entscheidend, dass ein Nahkontakt unter den Versammlungsteilnehmenden unterbunden wird und die Übergabe eines Mikrofons bzw. Lautsprechers (sofern nicht mehrere zur Verfügung stehen) nur nach unmittelbarer Desinfektion erfolgt. Vor jeder neuen Rednerin bzw. jedem neuen Redner ist das Mikrofon zusätzlich mit einer neuen Plastikfolie zu überziehen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die **Traghöhe** der mitgeführten Transparente **4 Metern nicht überschreiten darf**, um einen lebensgefährliche Kontakt mit der elektrischen Oberleitung der Straßenbahn zu vermeiden.

zu Auflage 20

Diese Auflage ist erforderlich, damit die Versammlungsteilnehmenden ausreichend über die verfügbaren Auflagen und Hinweise informiert werden.

zu Auflage 21

Die sofortige Vollziehung der Auflagen unter den Ziffern 1 bis 12 wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die Auflagen nicht eingehalten werden müssten. Zunächst wird ausdrücklich auf die den Bescheid tragenden Gründe verwiesen. Auch zur diesjährigen Christopher Street Day Versammlung in Bremen werden wieder mehrere Tausend Versammlungsteilnehmende und Zuschauende erwartet. Bereits in der Vergangenheit lag die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden deutlich über der zuvor angemeldeten Personenzahl. Auch wenn Sie als anmeldender Verein bereits in Ihrer Anmeldung dieser Erfahrung insofern Rechnung getragen haben, indem Sie bereits bei Ihrer Anmeldung zu 2021 eine Anzahl von 3.000 bis 5.000 Teilnehmenden

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

mitteilen, so lässt sich die Teilnehmeranzahl dennoch nicht verlässlich prognostizieren, sodass auch eine weitaus höhere Besucherzahl als die angemeldete nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist. Die relative räumliche Enge beim Aufzug, verbunden mit dem Einsatz von Veranstaltungstechnik, einigen eingesetzten Fahrzeugen und Einsatz ggf. unter extremen Temperaturen stellen potentielle Gefahrenquellen für die öffentliche Sicherheit dar. Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Vielzahl von Veranstaltungsteilnehmenden auf vergleichbar engem Raum bergen immer ein Gefahrenpotenzial. So kann etwa durch einen plötzlichen Schadenseintritt eine Massenpanik mit einer nicht mehr kontrollierbaren Eigendynamik entstehen, welche dann nur noch schwerlich eingedämmt werden kann. Diese Anordnung dient der Einhaltung und Sicherstellung des gefahrlosen Schienen- und Straßenverkehrs sowie der daran teilnehmenden Personen. Der Bahnhofsvorplatz fungiert auch in Zeiten der Corona-Pandemie als zentrale Anlaufstelle des täglichen und hochfrequentierten Pendlerverkehrs. Die Sicherstellung von geordneten und gefahrlosen Zugangsmöglichkeiten zum Bremer Bahnhof sowie den angrenzenden und für den Aufzug umgeleiteten Bus- und Straßenbahnhaltestellen muss gewährleistet werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das öffentliche Interesse an einem geordneten und gefahrlosen Ablauf der Versammlung wirksam gewahrt wird.

Anlage

Den folgenden Aufbau haben Sie für den Bahnhofsvorplatz mitgeteilt, der einzuhalten ist.

[Satz gelöscht]

[Bild gelöscht]

Der Aufzug erfolgt über die folgende Wegstrecke

[Bild gelöscht]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ziffern 1 bis 12 dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Gegen die Ziffern 13 bis 20 dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 13 bis 20 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung unter der Ziffern 1 bis 12 gemäß Ziffer 21 entfällt die aufschiebende Wirkung einer eingelegten Klage. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ebenfalls beim - Justizzentrum - Verwaltungsgericht Bremen beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[gelöscht]